OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751087/2/MB/MAH

Datum:
Linz, 10. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der S K GmbH, vertreten durch die K R GmbH, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Oktober 2020, GZ: 0070706/2020, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Vergütung von Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2020, GZ: 0070706/2020, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 5. Oktober 2020 auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG bestimme, dass die Bestimmungen des EpidemieG nicht zur Anwendung gelangen. Selbst wenn § 32 Abs 1 EpidemieG zur Anwendung gelangen würde, liege im Falle der Bf keiner der taxativ aufgezählten Sachverhalte vor, sodass sich der Antrag der Bf auf keine gesetzliche Grundlage stützen könne. Weiters sei die Aufzählung des § 32 Abs 1 EpidemieG abschließend, sodass in anderen Fällen von behördlich verfügten Einschränkungen, insbesondere bei Einschränkungen aufgrund der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-MaßnahmenG, kein Vergütungsanspruch bestehe.

I.2. Mit Schreiben vom 16. November 2020 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass bei Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kämen. Die übrigen Bestimmungen des EpidemieG würden jedoch unberührt bleiben (§ 4 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG). Der Gesundheitsminister habe eine solche Verordnung zwar erlassen, jedoch sei weder über die Bf noch über deren Kunden (Krankenhäuser) eine behördliche Schließung als Betriebsstätte verfügt worden. Die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten seien in diesem Fall sohin nicht relevant und die übrigen Bestimmungen des EpidemieG würden nach wie vor zur Anwendung gelangen, sodass auch § 32 EpidemieG zur Anwendung gelange.
Mit der Verordnung BGBl II 98/2020 sei bundeweit verfügt worden, dass das Betreten öffentlicher Orte verboten ist, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände gemäß § 2 dieser Verordnung vorliegt. Aufgrund der verhängten Verkehrsbeschränkungen sei es Personen nicht möglich Krankenhausleistungen und Leistungen von Gesundheitsdienstanbietern in Anspruch zu nehmen, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand der „Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum“ erfüllt werde. Aufgrund dessen habe für die Kunden der Bf kein Bedarf an Essenslieferungen bestanden. Maßnahmen, welche inhaltlich den Verkehrsbeschränkungen des § 24 EpidemieG entsprechen, müssten nicht ausdrücklich auch auf § 24 EpidemieG gestützt sein um die Entschädigungspflicht des § 32 EpidemieG auszulösen. Betretungsverbote gem § 2 COVID-19-MaßnahmenG seien immer auch Verkehrsbeschränkungen iSd § 24 EpidemieG und es stünde Personen oder Unternehmen, die dadurch einen Vermögensschaden erlitten haben, ein Entschädigungsanspruch gemäß § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG zu, unabhängig davon, auf welches Gesetz die jeweilige Verkehrsbeschränkung gestützt werde. Das betreffe vor allem jene, die nicht

unmittelbar Adressat von behördlichen Betriebsbeschränkungen gemäß § 20 EpidemieG waren, sondern durch Wegbrachen der Nachfrage seitens der Kunden mittelbar Vermögensnachteile erlitten haben. § 32 EpidemieG verlange keine spezifische Adäquanz, sondern begnüge sich mit der Kausalität zwischen den Verkehrsbeschränkungen und dem Verdienstentgang (vgl Kopetzki, RdM 2020/91, S 88, 89).
Aufgrund der Verkehrsbeschränkungen iSd § 24 EpidemieG hätten die Kunden der Bf keinen Bedarf an Essenslieferungen gehabt. Die Bf sei sohin von diesen Verkehrsbeschränkungen direkt betroffen und habe dadurch einen Verdienstentgang erlitten. Gemäß § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG stehe der Bf ein Verdienstentgang zu.

I.3. Mit Schreiben vom 20. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf betreibt am Standort x, x, einen Küchenbetrieb, welcher an Dritte – vorwiegend an Krankenanstalten und Gesundheitsbetriebe – Speisen liefert. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG für die Zeit ab 16. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020. Seit 16. März 2020 wurde betreffend den Betrieb der Bf keine individuelle behördliche Maßnahme nach dem EpidemieG verhängt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Bestimmungen

Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 104/2020, lauten:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen

§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

„Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

§ 24 Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.“

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[...]“

„Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 in der Fassung BGBl I 23/2020 lautet auszugsweise:

„Inkrafttreten

§ 4. [...]
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie unter Punkt I.4. festgestellt, betreibt die Bf einen Küchenbetrieb am Standort x, x. Der Verdienstentgang wurde mit 384.068,32 Euro beziffert.

Es ist unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei individuelle Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz gegen die Bf gesetzt wurden.

IV.2. Gemäß § 4 Abs 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes in der anzuwendenden Fassung bleiben die Bestimmungen des EpidemieG zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen.

IV.3. Zur Argumentation der Bf, die auf dem Covid-19-Maßnahmengesetz basierenden Verordnungen stellten Betriebsbeschränkungen gem § 20 EpidemieG bzw Verkehrsbeschränkungen gem § 24 leg.cit. dar, ist Folgendes auszuführen:

Aus dem Wortlaut des § 20 Abs 2 leg.cit. ergibt sich klar, dass Betriebsbeschränkungen nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte“ abgestellt wird. Folglich können die mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen nicht als solche Beschränkungen qualifiziert werden. In § 4 Abs 3 leg cit wird darüber hinaus festgehalten, dass das COVID-19-MaßnahmenG dem EpidemieG nicht materiell derogiert. Aus der dadurch klargestellten Weitergeltung des EpidemieG neben dem COVID-19-MaßnahmenG kann jedoch keine (partielle) Anwendbarkeit der Vergütungsvorschriften abgeleitet werden. Durch § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz per se schon ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

IV.4. Ferner ergibt sich aus dem Wortlaut des § 24 Epidemiegesetz, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ergreifung der darin vorgesehenen Maßnahmen berufen ist. Die von der Bf ins Treffen geführten Verordnungen – basierend auf dem Covid-19-Maßnahmengesetz – wurden jedoch vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassen. Eine Beschränkung wurde sohin weder gemäß § 24 EpidemieG noch von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt, weshalb auch kein Anspruch auf Verdienstentgang iSd § 32 Abs 1 Z 7 leg cit in Betracht kommt.

IV.5. Die Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des EpidemieG folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz. Schließlich werden die Bestimmungen des EpidemieG betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg cit erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt. De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist.

IV.6. Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass durch die ins Treffen geführten Bestimmungen keine Betriebsschließung nach § 20 und keine Verkehrsbeschränkung nach § 24 EpidemieG angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG ausgeschlossen sind.

IV.7. Im Ergebnis ist – auch mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur (VfGH 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020) – zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zu Recht besteht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen. Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Auch die neue Rechtslage iZm dem Covid-19-Maßnahmengesetz führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter